



INHALT:

Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichts des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Jahr 2020;
Vollzug der Baugesetze – Baugenehmigungsbescheid: Änderungsbescheid Umbau Teilbereiche Bestandshalle (Metallwerkstätte) sowie Erweiterung/Neubau Lagerhalle auf Fl.Nr. 921 der Gemarkung Pfaffenhofen;
Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe – Rückwirkende Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung;

Landratsamt

Beteiligungsbericht des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm, gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Jahr 2020

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm nach Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 13.12.2021 vorgelegt.

Dieser Bericht liegt im Geschäftsraum des Beteiligungsmanagers, Zimmer-Nr. A212 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 13.12.2021

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 02.12.2021 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV III 20211932 betreffend den Änderungsantrag Umbau Teilbereiche Bestandshalle (Metallwerkstätte) sowie Erweiterung/Neubau Lagerhalle auf Flurnummer 921 der Gemarkung Pfaffenhofen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 25.11.2021, zugrunde.
3. **Bedingung:**
Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile
Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.

Hinweis:
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
4. **Wasserrechtliche Genehmigung:**
Die Genehmigung für die Errichtung der o.g. baulichen Anlage(n) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet wird erteilt.
5. **Auflagen:**
 - 5.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
 - 5.1.1. **Stellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind 10 zusätzliche Stellplätze nachzuweisen, insgesamt sind für das gesamte Gebäude 35 Stellplätze vorzuhalten (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
 - 5.1.2. **Fahrradabstellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 5 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
Wasserrechtliche Auflagen:
 - 5.1.3. Die auf den Stand dieser Tektur fortgeschriebene Bescheinigung I für den Brandschutz ist **bis spätestens 24.01.2022** vorzulegen.

ZWANGSGELDANDROHUNG:

Für den Fall der Missachtung der Auflage Nr. 5.1.3. wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.500,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

5.2. **Wasserrechtliche Auflage:**

Folgende Auflage wird ergänzt:

7.2.21 ZWANGSGELDANDROHUNG:

Für den Fall der Missachtung der Auflage Nr. 7.2.20 (Erstellung eines Alarm- und Einsatzplans für den Hochwasserfall) aus dem Genehmigungsbescheid Az. 30/602 BV III 20200979 vom 17.09.2021 wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten.

Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

6. **Hinweise: nicht wiedergegeben**

7. **Kosten:** Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 503,30 € erhoben.

8. **Gründe: nicht wiedergegeben**Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Sonia Neufeld

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 14.12.2021 bis einschließlich 13.01.2022

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 03.12.2021

Albert Gürtner
 Landrat

Zweckverband Wasserversorgung Ilmtalgruppe

Rückwirkende Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ilmtalgruppe vom 08.12.2020, in der Fassung der amtlichen Bekanntmachung vom 16.12.2020

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Wasserversorgungseinrichtung der Ilmtalgruppe (BGS-WAS) vom 08.12.2020, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2020, festgesetzten Grundgebühren (§ 9a Abs. 2 BGS-WAS) und die Verbrauchsgebühr (§ 10 Absatz 1 Satz 2 BGS-WAS) werden zum 01.01.2022 entsprechend den abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Änderung bzw. Erhöhung der Grund- bzw. Verbrauchsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Sätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient der Vorabinformation der Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr abgeschlossen werden können, die Anpassung der Gebühren aber zum 01.01.2022 erfolgen soll.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Gebührensätze sowie den entsprechenden Bestimmungen in der BGS-WAS zu rechnen.

Starzhausen, 09.12.2021

Günter Böhm
Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 13.12.2021